

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Aachen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) vom 28.01.2015 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Aachen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) vom 28.01.2015 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Aachen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Aachen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Summe aller Aufwendungen, die als Wetteinsatz die Teilnahme an dem Wettereignis ermöglichen.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 vom Hundert der Wetteinsätze nach § 4.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Wettbürosteuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Wettbürosteuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters)
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros

- Name und Anschrift der oder des Wetthalters
- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung eines Wetthalters), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Wetteinsätze nach § 4 sind je Wettbüro auf amtlichen Vordruck unter Beifügung geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Wetteinsätze (z.B. Provisionsabrechnungen mit den Wetthaltern) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.
- (4) Bei Schließung des Wettbüros sind die Wetteinsätze abweichend von Abs. 3 zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats einzureichen.
- (5) Für die Veranlagungszeiträume der Jahre 2015, 2016 und 2017 sind die Wetteinsätze abweichend von Abs. 3 bis zum 28.02.2018 einzureichen.
- (5) Bei den Anmeldungen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder die Wetteinsätze nicht durch geeignete Unterlagen belegt werden, kann die Besteuerungsgrundlage nach § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt werden.
- (1) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Aachen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 7 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
 - b) § 7 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 7 Absatz 3 bis 5 (Abgabe der Steuererklärung)
 - d) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - e) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 01.04.2015 in Kraft.